



**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems**
Geschäftsstelle Osnabrück

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Osnabrück
Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück

Öffentliche Bekanntmachung

Bearbeitet von Frau Lonnemann

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
4.4.3. Lo. - 611
FLT Berge 91
Nr. 03 459 004 91

Durchwahl (0541) 503-461
Telefax (0541) 503-411
E-Mail Natascha.lonnemann@arl-we.niedersachsen.de
Osnabrück,
20.06.2024

**Freiwilliger Landtausch Berge 91,
Gemarkung: Berge
Gemeinde: Gemeinde Berge
Landkreis Osnabrück**

Beschluss

Nach § 103 c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), ergeht folgender Beschluss:

I.

Der freiwillige Landtausch Berge 91, in der Gemarkung Berge, Gemeinde Berge, Landkreis Osnabrück, wird hiermit nach § 103 a Abs. 1 FlurbG angeordnet.

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke mit einer Gesamtgröße von **1,401 ha**.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Grundbuch von
Berge	6	169/2	0,7649 ha	Berge, Blatt 1031
Berge	6	43	0,2098 ha	Berge, Blatt 1073
Berge	9	70	0,3141 ha	Berge, Blatt 1073
Berge	9	5/2	0,1122 ha	Berge, Blatt 1073

Dienstgebäude
Mercatorstraße 8
49080 Osnabrück

Öffnungszeiten
Mo. - Do. 8:00 - 15:30 Uhr
Fr. 8:00 - 12.30 Uhr
Besuche bitte möglichst
vereinbaren.

Telefon
(0541) 503-400
Telefax
(0541) 503-411

E-Mail
poststelle-os@lgl.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE 49 2505 0000 1060 371 87
SWIFT-BIC: NOLA DE Hxxx

Eine finanzielle Förderung steht unter dem Vorbehalt, dass der freiwillige Landtausch rechtswirksam zustande kommt, Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen und die Mindestfördersummen erreicht werden.

II.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück, Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück - anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

III.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Tauschplanes sind Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, Einfriedigungen u. ä. sowie die Beseitigung von Pflanzungen unter bestimmten Voraussetzungen nach § 34 FlurbG von der Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung abhängig. Im Falle der Nichtbeachtung des Zustimmungserfordernisses können die Änderungen im freiwilligen Landtausch unberücksichtigt bleiben, die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Ersatzpflanzungen angeordnet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen stellen solche Veränderungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Begründung:

Ein freiwilliger Landtausch kann gem. § 103 a (1) FlurbG durchgeführt werden, um ländliche Grundstücke neu zu ordnen und so eine Verbesserung der Agrarstruktur zu erreichen.

Vorliegend werden ländliche Grundstücke getauscht und zusammengelegt, um eine weitere Arrondierung der beteiligten Betriebe sowie verringerte Hof-/ Feldentfernungen zu erreichen. Somit werden die Grundstücke ihrer zweckmäßigen Nutzung an der am besten geeigneten Stelle zugeführt und die Produktions- und Arbeitsbedingungen für die Beteiligten erheblich verbessert.

Der Tausch ist somit aus agrarstruktureller Sicht als sinnvoll zu bezeichnen.

Vermessungsarbeiten sind nicht notwendig, da nur ganze Flurstücke getauscht werden.

Folgemaßnahmen sind in diesem Verfahren nicht vorgesehen.

Die Durchführung des Landtauschverfahrens führt zu einer Verbesserung der allgemeinen Agrarstruktur.

Die Voraussetzungen nach § 103 a (1) FlurbG sind gegeben. Der Tausch ist somit aus agrarstruktureller Sicht als sinnvoll zu bezeichnen.

Für dieses Verfahren ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Am Schölerberg 7, in 49082 Osnabrück, von den Tauschpartnern als „Helfer“ beauftragt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landentwicklung (ArL) Weser – Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Osnabrück des ArL Weser - Ems, Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lonnemann
(Lonnemann)

